Staaten mit gewissen Einschränkungen betr. Frauenstimm- und -wahlrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwilstrasse 15
B E R N

A. Z.
8001 Zürich

Volles Pfarramt für Frauen

Die evangelischen Stimmbürger des Kantons *Graubünden* stimmten am 15. Februar mit 11 083 Ja gegen 1302 Nein der Teilrevision der kirchlichen Verfassung über die Zulassung der Frauen zum vollen Pfarramt zu, im Kanton Bern am 28. Februar mit 93 628 Ja gegen 39 635 Nein.

Staaten ohne Frauenstimmrecht

Afghanistan *, Irak, Jordanien, Kuweit, Liechtenstein, Nigeria (nördliche Region) **, Saudiarabien, Schweiz ***, Yemen *.

* Männer und Frauen haben kein Wahlrecht

** In einigen Regionen haben die Frauen das Wahlrecht

*** Die Waadtländerinnen, Neuenburgerinnen und Genferinnen haben das Stimm- und Wahlrecht auf dem Boden der Gemeinde und des Kantons, nicht aber auf eidgenössischem.

Staaten mit gewissen Einschränkungen betr. Frauenstimm- und -wahlrecht

Guatemala: Wenn die Frauen lesen und schreiben können, haben sie das aktive und passive Wahlrecht; für die Männer gilt diese Bedingung nicht.

Portugal: Die Frauen haben das aktive und passive Wahlrecht unter der Bedingung einer Instruktion; diese gilt für die Männer nicht.

San-Marino: Die Frauen haben das Wahlrecht, sind aber nicht wählbar.

Sudan: Die Frauen sind wählbar, haben aber kein Wahlrecht.

Schweiz: In Waadt, Neuenburg und Genf haben die Frauen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in Gemeinde- und kantonalen Angelegenheiten.

Syrien: Die Frauen können an allen Wahlen teilnehmen unter der Bedingung einer Instruktion, die für die Männer nicht gilt.

(Diese Angaben sind „L'education civique et politique de la femme", New York, Nations Unies, 1964, entnommen).

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151